

1975	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1975	Nr. 44
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 75	Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten — 6. BImSchV)	957
15. 4. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele	959
	7103-4	
16. 4. 75	Zweite Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes	960
	2032-1-8	
14. 4. 75	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes	962

Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten — 6. BImSchV)

Vom 12. April 1975

Auf Grund des § 55 Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), wird nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Voraussetzung der Fachkunde

(1) Die Fachkunde im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfordert, soweit nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 gegeben sind,

1. den Abschluß eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder Physik an einer Hochschule (insbesondere der Abschluß eines Studiums auf dem Gebiet der Umwelttechnik) und
2. während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Anlagen, für die der Immissionsschutzbeauftragte bestellt werden soll, oder über Anlagen, die unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes vergleichbar sind; nach Abschluß eines Hochschulstudiums auf dem Gebiet der Umwelttechnik genügt eine einjährige praktische Tätigkeit.

(2) Die Kenntnisse nach Absatz 1 Nr. 2 müssen sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung insbesondere auf

1. Verfahrens- und Aufbautechnik,
2. Verfahren zur Messung, Überwachung und Begrenzung von Emissionen sowie Verfahren zur Ermittlung und Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
3. umwelterhebliche Eigenschaften von Erzeugnissen,
4. Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen sowie Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung von Erzeugnissen und
5. Vorschriften des Immissionsschutzrechts erstrecken.

§ 2

Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen

(1) Soweit im Einzelfall eine sachgemäße Erfüllung der in § 54 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers als Voraussetzung der Fachkunde des Immissionsschutzbeauftragten anerkennen:

1. eine technische Fachschulausbildung oder die Qualifikation als Meister auf einem Fachgebiet, dem die Anlage hinsichtlich ihrer Herstellung oder ihres Betriebs zuzuordnen ist, und
2. während einer vierjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, sofern zwei Jahre lang Aufgaben der in § 54 des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes bezeichneten Art für den Betreiber verantwortlich wahrgenommen worden sind; nach Abschluß einer zweijährigen technischen Fachschulausbildung genügt eine dreijährige praktische Tätigkeit.

(2) Absatz 1 gilt nur für die Bestellung eines betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten.

§ 3

Ausbildung in anderen Fachgebieten

Die zuständige Behörde kann die Ausbildung in anderen als den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachgebieten als ausbildungsmäßige Voraussetzung der Fachkunde anerkennen, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen ist.

§ 4

Anrechnung von Aus- und Weiterbildung

Eine Ausbildung oder Weiterbildung auf dem Gebiet des Immissionsschutzes kann die zuständige Behörde auf die Dauer der praktischen Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erster Halbsatz oder § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zu einem Jahr anrechnen; die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Lehrgang für Immissionsschutzbeauftragte ist auf die Dauer der praktischen Tätigkeit anzurechnen.

§ 5

Zuverlässigkeit

(1) Die Zuverlässigkeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfordert, daß der Immissionsschutzbeauftragte auf Grund

seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Immissionsschutzbeauftragte

1. wegen Verletzung der Vorschriften

- a) über die Regelung gemeingefährlicher Delikte,
- b) des Immissionsschutz- oder Strahlenschutzrechts, des Abfall- oder Wasserrechts, des Natur- oder Landschaftsschutzrechts,
- c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- d) des Arbeitsschutzrechts

mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden ist,

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstaben b bis d verstoßen hat oder

3. seine Verpflichtungen als Immissionsschutzbeauftragter nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder als Betriebsbeauftragter nach anderen Vorschriften verletzt hat.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 12. April 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele**

Vom 15. April 1975

Auf Grund des § 33 g Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1445, 1972 S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden gestrichen
 - a) in den Spielbedingungen zu 1 bis 5 und 6 bis 8 jeweils der Satz: „Die Gestehungskosten für einen Gewinn betragen höchstens 150 Deutsche Mark.“;
 - b) in den Spielbedingungen zu 9 der Satz: „Die Gestehungskosten eines Gewinnes betragen höchstens 150 Deutsche Mark.“
2. In den Anlagen 2 und 3 werden jeweils die Worte „15 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 werden gestrichen
 - a) in den besonderen Spielbedingungen zu 1 der Satz: „Der Einsatz für einen Schuß beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark.“;
 - b) in den besonderen Spielbedingungen zu 2, 3, 6, 7 und 8 jeweils der Satz: „Der Einsatz für drei Schüsse beträgt höchstens eine Deutsche Mark.“;

- c) in den besonderen Spielbedingungen zu 4, 9 und 10 sowie in den allgemeinen Spielbedingungen zu 11 bis 17 und 21 bis 33 jeweils der Satz: „Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens eine Deutsche Mark.“;
 - d) in den besonderen Spielbedingungen zu 5 der Satz: „Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark.“
4. In der Anlage 2 werden in den allgemeinen Spielbedingungen zu 18 bis 20 die Worte „Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens eine Deutsche Mark, die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
5. In der Anlage 3 werden gestrichen
 - a) in den allgemeinen Spielbedingungen zu 1 bis 4 sowie 5 bis 9 jeweils der Satz: „Der Einsatz für ein Spiel beträgt höchstens 0,50 Deutsche Mark.“;
 - b) Absatz 1 der besonderen Spielbedingungen zu 10.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Zweite Verordnung
zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 16. April 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Verringert sich in einzelnen Funktionsbereichen der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost durch den Wegfall von Planstellen auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2162), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 30. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1031), zulässige Zahl von Planstellen in den Beförderungssämtern, so ist eine Überschreitung der Obergrenzen des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Obergrenzen der §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zur Höhe des Unterschiedes zulässig.

(2) Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind nicht globale Minderansätze von Planstellen, die allein aus haushaltswirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden, sowie Planstellenvermindernungen auf Grund von außerbetrieblich bedingten Nachfragerückgängen oder infolge von Korrekturen fehlerhafter Bemessungswerte.

(3) Werden in den jeweiligen Beförderungssämtern Stellenvermehrungen vorgenommen, so sind diese auf die Überschreitung nach Absatz 1 anzurechnen. § 2 bleibt unberührt.

§ 2

Soweit in den in der Anlage aufgeführten Bereichen durch den Wegfall von besetzten Dienst-

posten für Beamte auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen die Anforderungen an Beamte derselben Laufbahngruppe so erheblich steigen, daß die erhöhten Anforderungen im Rahmen der Obergrenzen des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder des § 1 dieser Verordnung nicht angemessen berücksichtigt werden können, ist eine Überschreitung der Obergrenzen nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung zugunsten dieser Beamten zulässig. Hierdurch darf die Zahl der Planstellen in den einzelnen Beförderungssämtern der betroffenen Laufbahngruppe höchstens um denselben Vomhundertsatz erhöht werden, um den durch die Rationalisierungsmaßnahmen in dieser Laufbahngruppe die Zahl der besetzten Dienstposten für Beamte vermindert wird.

§ 3

Sind auf Grund dieser Verordnung am 1. Januar 1978 die Obergrenzen des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes überschritten, so sind von diesem Zeitpunkt an bei Freiwerden jeder dritten Stelle die entsprechenden Umwandlungen durchzuführen. Werden im Rahmen des § 5 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der §§ 1 und 3 der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in den Beförderungssämtern Stellenvermehrungen vorgenommen, so sind diese auf die Überschreitungen nach Satz 1 anzurechnen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Bonn, den 16. April 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Anlage

Von § 2 erfaßt sind die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die von folgenden Rationalisierungsmaßnahmen betroffen sind:

I. Deutsche Bundespost

1. Automatisierung der Betriebsabwicklung im Postannahme- und -ausgabedienst, Rentenauszahlungsdienst, Postscheckdienst und Postsparkassendienst
2. Zentralisierung und/oder Änderung des Betriebssystems im Briefein- und -abgangsdienst, Paketumschlag und Postbeförderungsdienst
3. Austausch von technischen Einrichtungen gegen solche mit fortgeschrittener Technologie (z. B. Elektronik) und höherem Automatisierungsgrad in der Fernsprech- und Telegrafenvermittlungstechnik
4. Verbesserte Ausnutzung der Übertragungswege, zentralisierte Netzüberwachung und Automatisierung von Betriebsverfahren in der Richtfunk-, Trägerfrequenz- sowie Ton- und Fernsehübertragungstechnik
5. Integrierter Datenaustausch zwischen den Teilnehmerdiensten, der Bereitstellung und dem Betrieb der vermittlungs-, übertragungs- und linientechnischen Einrichtungen bei den Ämtern des Fernmeldewesens
6. Organisatorische Änderungen und Übertragung höherwertiger Aufgaben auf Grund der Anwendung von bundeseinheitlichen, mathematisch-statistisch abgesicherten Bemessungswerten für die Ermittlung des Personalbedarfs zur Durch-

führung und Lenkung des Post- und Fernmeldebetriebs auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Arbeitsuntersuchungen nach REFA (Arbeitsablaufanalysen, Gesamt- und Verteilzeitaufnahmen mit Zeitmeßgeräten, Multimomentaufnahmen, Auslastungsstudien usw.).

II. Deutsche Bundesbahn

1. Konzentrationsmaßnahmen und neue Arbeitsverfahren im Verkehrskontrolldienst (Personen- und Güterverkehr), im Zuge der Einführung der zentralen Frachtberechnung und der integrierten Transportsteuerung
2. Umstellung auf andere Traktionsart; Elektrifizierung
3. Einrichtung von Drucktastenstellwerken
4. Aufhebung von Bahnübergängen (Schrankenposten)
5. Technische Rationalisierungen oder Konzentrationsmaßnahmen im Rangierdienst
6. Ausbau des Zugbahnfunks
7. Aufhebung von Abfertigungsbefugnissen oder Streckenrationalisierung
8. Durchführung des Knotenpunktverkehrs
9. Eisenbahnspezifische Automatisierungen in der Verkehrsüberwachung und in den Betriebsleitstellen sowie im Eisenbahnbrücken- und -oberbaudienst, in der Unterhaltung von Triebfahrzeugen, Wagen und Anlagen, die dem Eisenbahnbetrieb und dessen Sicherheit dienen.

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 14. April 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), wird bekanntgemacht, daß außer den in den Bekanntmachungen vom 12. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 781) und vom 16. Juni 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 390) genannten Bezeichnungen und Kennzeichen auch die in der Anlage aufgeführten Bezeichnungen und Kennzeichen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 747).

Bonn, den 14. April 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Bezeichnungen und Kennzeichen
der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation**

1. Bezeichnung

Russisch: МЕЖДУНАРОДНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ ГРАЖДАНСКОЙ АВИАЦИИ

2. Abkürzung

ИКАО

3. Kennzeichen



4. Siegel



Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 290. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 73 vom 18. April 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.